

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 12.12.2005 gefasst und am 15.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.03.2006 hat in der Zeit vom 24.03.2006 bis 26.04.2006 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Flughafen-, Planungs- und Umweltausschuss am 17.05.2006 gebilligten Bebauungsplan- Entwurfs in der Fassung vom 31.05.2006 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 08.06.2006 bis 10.07.2006 stattgefunden (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.07.2006 den Bebauungsplan in der Fassung vom 31.05.2006 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Neufahrn, den

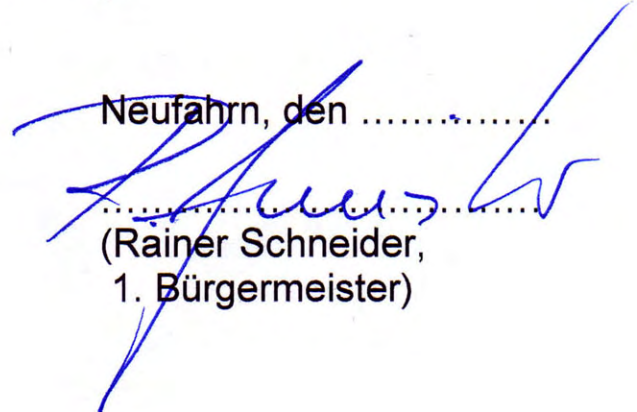

.....
(Rainer Schneider,
1. Bürgermeister)

2. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 02.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB). Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 14 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 31.05.2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Neufahrn, den


.....
(Rainer Schneider,
1. Bürgermeister)